



Antrag Direktion des Innern Nr. 21.1/2008 vom 12. Februar 2008
Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 19. Februar 2008

Verordnung über die Fischerei
vom 12. Dezember 1995

Änderung vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Zug,
in Vollziehung des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995¹
sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung²,
beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995³ wird wie folgt geändert:

§ 4a (neu)
Anforderungen an die Fangberechtigung

¹ Die ausreichenden Kenntnisse im Hinblick auf den Erwerb der Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen werden in einem Ausweis attestiert (Sachkunde-Nachweis).

² Ein Sachkunde-Nachweis kann durch Absolvieren eines Kurses mit Prüfung nach gesamtschweizerischem Standard erlangt werden.

³ Keinen Sachkunde-Nachweis braucht, wer das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat oder wer eine Berechtigung von weniger als einem Monat Gültigkeitsdauer erwerben will.

§ 5

¹ ...
...Krebsarten ganzjährig

² aufgehoben.

§ 6

Krebsarten aufgehoben

¹ BGS 933.21

² BGS 111.1

³ GS 25,211 (BGS 933.211)

§ 8

⁴ Für die Bewilligung der Laichfischfänge (Rötel, Felchen, Hecht) wird eine Gebühr von Fr. 240.– erhoben.

§ 9a (neu)

Fisch- und Krebsbesatz

¹ Wer Fisch- oder Krebsbesätze durchführen will, braucht eine Bewilligung des Amtes für Fischerei und Jagd.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Besatzmassnahmen nach fischökologischen und fischereiwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.

§ 10

¹ Das Amt für Fischerei und Jagd kann für die Netz- und Bärenfischerei Gerätschaften mit folgenden Dimensionierungen bewilligen:

Fanggerät	max. Länge [in m]	max. Höhe [in m]	Mindest- maschenweiten [in mm]	Zulässige Dichte für den Ägerisee
a) Schwebnetze	90	8	ab 32	2 pro km ² der Fischenze
b) Bodennetze	90	6	ab 24 (Egli) ab 26 (Rötel) ab 32 (Felchen) ab 45 (Hecht)	4 pro km Uferlänge der Fischenze
c) Bären	–	–	ab 12	fallweise festzulegen
d) Trappnetze	–	–	ab 20	fallweise festzulegen

² Das Amt für Fischerei und Jagd legt in der Bewilligung die detaillierten Anforderungen an die Netze, Bären und Garne fest und bestimmt deren Einsatzmöglichkeiten nach fischereibiologischen und fischereiwirtschaftlichen Kriterien. Vor der Bewilligungserteilung hört das Amt die Fischereiverbände, bei Bewilligungen für die Fischerei im Ägerisee auch die intergemeindliche Fischereikommission Ägerisee an.

³ Im Einzelfall kann das Amt für Fischerei und Jagd die Verwendung weiterer Geräte (Garne, Treibnetze usw.) bewilligen. Dabei ist dem Schutz der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische und Krebse sowie dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung Rechnung zu tragen.

⁴ Um eine Übernutzung des Fischbestandes oder einen übermässigen Beifang geschonter Tiere zu verhindern, kann das Amt für Fischerei und Jagd Arten und Anzahl der zulässigen Netze und Bären vorübergehend beschränken.

§ 12

² Die ausgelegten Netze sind mit mindestens zwei Schwimmern so zu kennzeichnen, dass Dritte Standort und Lage der Netze erkennen können. Schwimmer haben eine Mindestgrösse von 2,5 l Volumen aufzuweisen. Der seeseitig äusserste Schwimmer muss rot, der landseitig innerste weiss sein; beide müssen die Initialen der oder des Fischereiberechtigten tragen.

⁵ Mit Netzen gefangene tote oder nicht mehr überlebensfähige Fische und Krebse dürfen nicht in den See zurückversetzt werden. In Trappnetzen und Bären gefangene, überlebensfähige Tiere, die unter die Schonbestimmungen fallen, müssen unverzüglich wieder zurückversetzt werden.

§ 12a

Verbot lebender Köderfische

Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

² aufgehoben.

³ aufgehoben.

§ 13

¹ Beim patentpflichtigen Fischfang sind ausschliesslich die nachstehend aufgeführten Fangmethoden und -geräte erlaubt:

- a) die Grundfischerei mit einer Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;
- b) die Zapfenfischerei mit der Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;
- c) die Spinnfischerei mit der Angelrute mit einem Löffel, Spinner oder Blinker mit bis zu drei mehrendigen Haken;
- d) die Flugfischerei mit der Fliegenrute mit einem einfachen Angelhaken;
- e) die Hegenenfischerei mit der Angelrute (Hegene) mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken;
- f) die Juckerfischerei mit einem mehrendigen Haken;
- g) die Schleppangelfischerei mit einer gesteckten Rute oder einem Seehund mit höchstens fünf Köderleinen zu je einem Köder mit maximal drei mehrendigen Haken;
- h) die Schleppangelfischerei mit der Tiefseeschleike mit höchstens fünf Schnüren zu je einem Köder mit maximal drei mehrendigen Haken.

³ Als Hilfsgerät dürfen nur der Feumer zur Anlandung von Fischen, Geräte zur Ortung von Fischen sowie zur Bestimmung der Gewässertiefen verwendet werden.

⁴ In stehenden Gewässern darf jede Patentinhaberin oder jeder Patentinhaber gleichzeitig maximal zwei der in Absatz 1 beschriebenen Gerätschaften einsetzen. In Fliessgewässern ist nur der Einsatz von einer Gerätschaft erlaubt.

⁵ Erlaubt sind künstliche oder natürliche Köder, ausgenommen lebende Köderfische.

§ 14

Fang von Köderfischen

¹ Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Netzfläche von höchstens einem Quadratmeter und die Köderflasche verwendet werden.

² Köderfische dürfen nur tagsüber und nur für den Eigenbedarf gefangen werden.

³ Das Amt für Fischerei und Jagd erteilt die Bewilligung zum gewerbsmässigen Fang von Köderfischen.

§ 16

¹ Angelgeräte sind dauernd zu beaufsichtigen. Fische dürfen mit einem Angelgerät nicht absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul gefangen werden.

§ 18

¹ Für die patentpflichtige Angelfischerei werden folgende Patente ausgegeben:

- a) Uferpatent für die Fischerei vom Ufer aus;
- b) Bootspatent für die Fischerei vom Boot oder vom Ufer aus;
- c) Jugendpatent, das Jugendliche bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr berechtigt, die Fischerei im Rahmen des Bootspatentes auszuüben.

³ Das Amt für Fischerei und Jagd organisiert die Patentausgabe.

§ 20

¹ Es werden folgende Patentgebühren erhoben:

- a) Uferpatent
 - pro Jahr Fr. 70.–
 - pro Monat Fr. 30.–
- b) Bootspatent
 - pro Jahr Fr. 160.–
 - pro Monat Fr. 70.–
 - pro Tag Fr. 20.–
- c) Jugendpatent pro Jahr Fr. 30.–
- d) Berufsfischereipatent pro Jahr
inklusive ein Hilfspersonenpatent Fr. 500.–
- e) aufgehoben.

§ 21a (neu)

Sachkunde-Nachweis

Sachkunde-Nachweise, die aufgrund eines bezogenen Patentes ausgestellt wurden, berechtigen während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 zum Erwerb einer Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Bund und Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Vom Bund genehmigt am:

Zug,

Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder
Landamman

Tino Jorio
Landschreiber

Erläuternder Bericht

1. Inhalte der Teilrevision

Die Teilrevision der Fischereiverordnung beinhaltet Folgendes:

- Die Umsetzung neuer Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei sowie der Freisetzungsverordnung auf kantonaler Stufe.
- Die Gewährleistung einer möglichst umfassenden inhaltlichen Kongruenz zwischen den kantonalen und den interkantonalen Vorschriften (Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee; BGS 933.111).
- Die Anpassung einzelner Bestimmungen zum fischereilichen Management zugunsten von zeitgemässen, fischereibiologisch und fischereiwirtschaftlich sinnvollen Lösungen.
- Die Umsetzung der durch den Regierungsrat am 18. Dezember 2006 beschlossenen Staatsaufgabenreform-Massnahme betreffend Erhöhung der Patentgebührenerträge.

2. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4a Anforderungen an die Fachberechtigung

Auf den 1. Januar 2009 hin tritt im Bundesrecht eine neue Bestimmung in Kraft: Art. 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) stellt neu Mindestanforderungen an das Fachwissen der Patentbezügerinnen und -bezüger. Zur rechtzeitigen Umsetzung dieser bundesrechtlichen Bestimmung im kantonalen Recht dient der neue § 4a der Verordnung über die Fischerei. Neu müssen alle Fischenden, die eine Berechtigung zum Fang von Fischen und/oder Krebsen erwerben wollen, ausreichende Kenntnisse über die Fischerei vorweisen können (Ausnahmen vgl. Abs. 3). Diese Anforderungen gelten für den Bezug von Patenten in öffentlichen und privaten Gewässern. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Veterinärwesen haben Ende 2007 eine Vollzugshilfe zur Umsetzung der Anforderungen an die Fangberechtigung herausgegeben. Eine als "Netzwerk Anglerausbildung Schweiz" bezeichnete Institution wird die konkreten Modalitäten und Anforderungen formulieren, kommunizieren und überwachen, welche an eine qualitativ genügende Ausbildung und Prüfung gestellt werden. Die Details sind noch offen.

Abs. 1 und 2: Neu braucht es einen so genannten Sachkunde-Nachweis, der die verlangten ausreichenden Kenntnisse gemäss Art. 5a VBGF attestiert. Sicher ist, dass künftig ein solcher Sachkunde-Nachweis nach erfolgreichem Abschluss einer "zertifizierten" Ausbildung mit Prüfung erteilt wird. Ein Sachkunde-Nachweis kann aber auch aufgrund von Prüfungen, die vor dem 1. Januar 2009 absolviert wurden, oder bei Vorliegen einer fachspezifischen Spezialausbildung (wie etwa einem Berufsfischer- oder einem Fischereiaufseherkurs) erteilt werden. Entsprechende Umsetzungshilfen des Bundes sind noch ausstehend.

Eine zentrale Einrichtung (Geschäftsstelle) wird diese Sachkunde-Nachweise ausstellen und eine Kartei der berechtigten Personen führen. Ein Sachkunde-Nachweis berechtigt zum Bezug eines Fischereipatentes in allen Kantonen und/oder im angrenzenden Ausland, soweit diese Körperschaften dem Netzwerk Anglerausbildung Schweiz angehören.

Die Anwendung im Kanton Zug orientiert sich an der bereits publizierten "Vollzugshilfe Anforderungen an die Fangberechtigung" des BAFU 2007. Dadurch soll gewährleistet werden, dass schweizweit möglichst einheitliche Kriterien Anwendung finden und das Vorgehen so gut als möglich koordiniert wird.

Abs. 3: Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht gemäss Abs. 1 bis 3 ausgenommen sind Bezügerinnen und Bezüger von Kurzzeitpatenten mit einer Gültigkeitsdauer von unter einem Monat sowie Jugendliche bis zum 14. Geburtstag.

§ 5 Schonzeiten

Abs. 1: Die einheimischen Krebsarten sind durch die Präsenz eingeschleppter Krebsarten zunehmend bedroht. Während die fremden Arten weitgehend resistente Überträgerinnen der Krebspest (Pilz-Infektionskrankheit) sind, sterben Krebse der einheimischen Arten bei einer Infektion. Um die einheimischen Arten zu schützen, braucht es konkrete Interventionsmassnahmen bei den fremden Arten. Aufgrund eines inhaltlich unbestrittenen Entwurfs zur Teilrevision der Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) werden neuerdings der Fang sowie der weitere Umgang mit Krebsen an spezifische Bedingungen und Auflagen geknüpft werden müssen.

Die revidierte Freisetzungsverordnung wird auch eine Änderung die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) beinhalten: Unter dem neuen Abschnitt 2a "Bekämpfung landesfremder Fische und Krebse" wird in der VBGF ein neuer Art. 9a eingefügt. Dieser verlangt von den Kantonen, dass sie Massnahmen gegen die weitere Ausbreitung von landesfremden Fisch- und Krebsarten treffen. Die revidierte Freisetzungsverordnung und damit auch Art. 9a VBGF sollen nach Auskunft des Bundesamtes für Umweltschutz im Lauf des Jahres 2008 in Kraft treten.

Gezielte Massnahmen gegen nicht-einheimische Krebsarten können nur umgesetzt werden, wenn der Fang von Krebsen und der Umgang mit diesen Tieren künftig nur noch qualifizierten Berechtigten vorbehalten bleibt. Deshalb sind künftig alle Krebsarten grundsätzlich der Schonung unterstellt und im Rahmen der "normalen" Fangausübung nicht mehr nutzbar. Der Fang und die Weiterverwertung von Krebsen werden mittels Einzelbewilligungen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995 (Fischereigesetz, BGS 933.21) geregelt. Dadurch können die unsachgemässe Verbreitung und der unangepasste Umgang wirksam unterbunden werden.

Abs. 2: Nach Art. 2a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) unterliegen alle Fisch- und Krebsarten, die im Anhang 1 der VBGF mit einem Gefährdungsstatus 0 (ausgestorben), 1 (vom Aussterben bedroht) oder 2 (stark gefährdet) klassifiziert sind und für die keine Schonzeiten und Fangmindestmasse nach Art. 1 oder 2 VBGF bestehen, einem Fangverbot. In der kantonalen Verordnung wurde mit § 5 Abs. 2 bisher eine noch strengere Norm statuiert. Auch alle Arten mit Gefährdungsstatus 3 (gefährdet) unterlagen einem generellen Fangverbot. Aufgrund der Aktualisierung der Roten Liste der Fische und Rundmäuler werden neu zusätzliche Arten gesamtschweizerisch als gefährdet (Gefährdungsstatus 3) ausgewiesen. Diese bedürfen aber in den Zuger Gewässern keiner Schonung, sie können fischereilich bedenkenlos weiterhin genutzt werden (z.B. Karpfen). Auf eine Norm im kantonalen Recht kann verzichtet werden. Absatz 2 wird deshalb gestrichen.

§ 6 Fangmindestmasse

Nachdem bei den verschiedenen Krebsarten ganz unterschiedliche Fangbestimmungen angewendet werden müssen, kann dies nicht mehr in einem allgemeinverbindlichen Fangmindestmass umschrieben werden. Deshalb sind die Krebsarten in § 6 zu streichen. Artenselektiv und unter Berücksichtigung der nach Bundesrecht geltenden Schonzeiten- und Fangmindestmassregelungen muss der Fang geschonter Tiere neu im Rahmen detaillierter Sonderbewilligungen nach § 5 Abs. 2 Fischereigesetz definiert werden. In der Praxis wird dies eine Schonung der einheimischen Arten im Umfang der geltenden Normen der VBGF bedeuten. Die fremden Arten hingegen sollen intensiv und ohne jegliche Restriktionen (keine Schonzeit, kein Fangmindestmass, keine Fangzahlbeschränkung) gefangen werden dürfen; es soll vielmehr auch noch eine Entnahmepflicht für als Beifang gefangene Krebse gelten. Voraussetzung für den differenzierten Umgang mit Krebsen ist letztlich die Artenkenntnis der Berufsfischerinnen und Berufsfischer. Das Vorhandensein eines entsprechenden Kenntnisstandes muss im Rahmen der Bewilligungserteilung geprüft werden.

§ 8 Laichfischfang

Abs. 4: Mit der Gebührenpauschale und einem einzigen Gesuchs-Bewilligungs-Prozess für alle Laichfischfänge eines Fischereijahres wird der administrative Aufwand für die Beteiligten reduziert. Die Gebühr wird von bisher Fr. 180.-- auf neu Fr. 240.-- erhöht. Über 90 % aller Gesuchstellenden lösen bereits bisher alle Laichfischfänge. Es ist zudem nicht erwünscht, dass Netzfischerinnen und -

fischer selektiv nur Laichfischfänge auf einzelne, besonders lukrativ scheinende Fischarten lösen, sondern sich an der Gewinnung von Besatzmaterial bei allen bewirtschafteten Arten aktiv beteiligen. Die Gebührenerhöhung ist Teil der Staatsaufgabenreform-Massnahme. Vom Fischereikonkordat Zugersee ist die Gebühr bereits auf Fr. 240.– festgesetzt worden. Eine entsprechende Erhöhung der Gebühr für die Bewilligung am Ägerisee ist unumgänglich.

§ 9a Fisch- und Krebsbesatz

Im Rahmen der Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU wird zunehmend auf die systematische Seuchenkontrolle an der Grenze verzichtet. Dadurch entsteht bezüglich den explizit in der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) aufgeführten Fisch- und Krebsseuchen die Gefahr, dass kranke Fische importiert und via Besatzprogramme in Gewässer eingesetzt werden. Anstelle der bisherigen Kontrollen an den Grenzen muss die Seuchenkontrolle und -bekämpfung vermehrt am Einsatzort erfolgen. Faktisch bieten sich die Fischereiverwaltungen an, diese Kontrollfunktion zu übernehmen. Seit dem 1. Januar 2007 haben die Kantone von Bundesrechts wegen dafür zu sorgen, dass durch den Besatz von Fischen und Krebsen keine Tierseuchen verbreitet werden (Art. 5c VBGF).

§ 8 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (BGS 933.21) verlangt, dass Besatzmassnahmen vorgängig dem Amt für Fischerei und Jagd zu melden sind. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung ist der Besatz einzuschränken oder zu verbieten, wenn dies zur Erhaltung lokaler Rassen oder zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung notwendig ist. Es dient der Rechtssicherheit, die Bewilligungspflicht für Besatzmassnahmen, die sich aus § 8 Fischereigesetz ergibt, in der Verordnung festzuhalten. Eine generelle Bewilligungspflicht drängt sich ausserdem auf, weil nur sie Gewähr für eine erfolgreiche Bekämpfung von Tierseuchen bietet. Die Bekämpfung von Tierseuchen kann als Massnahme zur Erhaltung lokaler Rassen oder zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung gelten.

§ 10 Zulässige Netze und Bären

Abs. 1 und 2: Mit den Mindestmaschenweiten wird in der Netzfischerei die fangbare Längensklasse bestimmt. Die Netze mit einer bestimmten Maschenweite fangen sehr längenselektiv. Dadurch kann der Fang der Netzfischerei auf die geltenden Fangmindestmasse abgestimmt werden.

Die Gewässerlebensräume sind einem dynamischen Wandel unterworfen. Änderungen in den Nährstoffgehalten der Gewässer, Temperatur- und Klimaveränderung beeinflussen den Stoffwechsel der Wassertiere und wirken sich massgeblich auf das Körperwachstum der Fische aus. Ein verändertes Wachstumsverhalten führt zu einer veränderten Fangselektivität. Während der Ägerisee nährstoffarm ist, ist der Zugersee noch immer ein überdüngtes Gewässer. Entsprechend sind die Wachstumsbedingungen der Fische unterschiedlich und die Anwendung gleicher Gerätespezifikationen (z.B. Mindestmaschenweiten der Netze) nicht mehr tauglich. Weiter wird im modernen fischereilichen Management auch eine saisonale Variation der einsetzbaren Gerätschaften angestrebt. Die zu verwendenden Mindestmaschenweiten werden im Jahresverlauf den mittleren Längen der zu befischenden Altersklasse angepasst. Während im Frühjahr kleinere Maschen zum Einsatz kommen, werden parallel zum Wachsen der Jahrgangstiere im Laufe der Vegetationszeit stetig grössere Maschenweiten eingesetzt. Dies soll zur Verstetigung der Fangerträge der Berufsfischerinnen und -fischer im Jahresverlauf beitragen. Statt meist schwacher Fänge im Frühjahr und übergrosser Fänge im Spätsommer soll ein kontinuierlicher Fang möglich sein. Die Steigerung des Gesamtfangertrags wird mit der saisonalen Variation der Maschenweiten nicht angestrebt.

Moderne, nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung setzt – im Rahmen einer sinnvollen und fachlich begründeten Bandbreite – die Variierbarkeit der eingesetzten Netzmaschenweiten im Jahresverlauf voraus. Entsprechende Langzeitversuche wurden am Ägerisee mit Erfolg durchgeführt. Die Mindestmaschenweiten für Rötelnetze sollen – gegenüber den Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee (BGS 933.111) – bei Bedarf bis auf 26 mm verringert werden können. Im nährstoffarmen Ägerisee unterscheiden sich die Wachstumsbedingungen deutlich gegenüber den Bedingungen im nährstoffreichen Zugersee.

Auf die Einzeldeklaration der Fanggerätschaft Aalbären kann verzichtet werden, weil die konkrete Regelung neu in Form von Bewilligungen vorgenommen wird und weil – angesichts der Bedeutungslosigkeit des Aalfanges im Zugersee – die explizite Spezifizierung einer solchen Gerätschaft nicht mehr zeitgemäss ist.

Den konkreten, gewässerspezifischen und saisonal sinnvollen Einsatz der Gerätschaften legt das Amt für Fischerei und Jagd im Rahmen von Bewilligungen verbindlich fest. Die vor der Bewilligungserteilung erfolgte Anhörung der Verbände (Angelfischerei und Netzfischerei) dient der Abstimmung der Interessen und auch der vermehrten gegenseitigen Verständigung über Fragen der fischereilichen Nutzung. Vor der Erteilung von Bewilligungen für die Fischerei im Ägerisee soll vorab auch die intergemeindliche Fischereikommission Ägerisee als lokal verantwortliche Organisation angehört werden.

Abs. 3: Dieser Absatz übernimmt die Bestimmung des bisherigen Abs. 2.

Abs. 4: Dieser Absatz übernimmt die Bestimmung des bisherigen Abs. 3.

§ 12 Fangausübung mit Netzen, Garnen und Bären

Abs. 2: Netzschwimmer dienen – je nach Gerätschaft – auch dem Auftrieb für das Netz, in der betreffenden Vorschrift steht aber die Signalisationseigenschaft der Schwimmer im Vordergrund. Die bisherige Regelung hat die Signalisationswirkung sehr ungenügend erfüllt, was die Beziehungen zwischen Angelnden und Netzfischenden belastet. Der Vorwurf der ungenügenden Signalisation der Netze ist ein permanenter Streitpunkt zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Angel- und der Netzfischerei. Ein in seinem Verlauf und/oder seiner Position nicht erkennbares Netz wird für die Schleppanglerin oder den Schleppangler zum Hänger. In den von der Fachstelle verfügten Auflagen und Bestimmungen zu den Laichfischfangbewilligungen wurden bereits mit Erfolg konkretisierte Anforderungen an die Kennzeichnungspflicht aufgenommen. Auch am Ägerisee wird diese Art der Markierung vom dortigen Berufsfischer mit Erfolg angewendet. Die Konflikte zwischen Netz- und Angelfischenden

haben sich deutlich abgeschwächt. Die Änderung will diesen Signalisationsmodus für alle Netzgerätschaften festschreiben.

Abs. 5: In Bären und Trappnetzen gefangene Fische sind normalerweise unversehrt. Im Gegensatz dazu können in Netzen gefangene Fische a priori als beeinträchtigt angesehen werden. Bereits der Schuppenverlust ist eine starke Beeinträchtigung der Überlebensfähigkeit. Netzfischerinnen und Netzfischer müssen deshalb auch unter Schonvorschriften stehende Arten und/oder Individuen anlanden. Bisher werden in der Praxis alle im Fanggut der Netzfischenden befindlichen untermassigen oder anderweitig geschonten Tiere als versehrt angesprochen. Bei Netzfischerinnen und Netzfischern ist dadurch ein falsches Verständnis gewachsen, dass grundsätzlich alle Fänge angelandet werden müssten und verwertet werden dürften. Gegen diese Fehleinschätzung soll explizit statuiert werden, dass in Reusen (Trappnetze, Bären etc.) gefangene Tiere, welche Schonvorschriften unterliegen, umgehend in den See zurückversetzt werden müssen.

§ 12a Verbot lebender Köderfische

Zur Verdeutlichung des Regelinhalts von § 12a wird die Überschrift geändert.

Abs. 1: Seit dem 1. Januar 2003 ist nach Art. 5b VBGF die Verwendung lebender Köderfische verboten. Den Kantonen sind aber in einem beschränkten Umfang Ausnahmeregelungen erlaubt worden. Nach Ansicht der Fischereibehörden der Kantone Schwyz, Luzern und Zug haben sich die interkantonalen (Fischereikonkordat Zugersee) und kantonalen Ausnahmen nicht bewährt. Die ursprüngliche Absicht, das Tierleid (der verwendeten Köderfische) zu mindern, ist kaum erreicht worden, die Aufsicht ist problematisch und die Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten gross. Für den Zugersee gilt seit dem 1. Januar 2008 mit der Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee (BGS 933.111) ein Verbot. Mit der Verordnungsänderung soll es auch für den Ägerisee und kleinere Gewässer wie den Wilersee oder den Steinhäuser Waldweiher gelten.

Abs. 2 und 3: Jegliche Ausnahmeregelungen sind zugunsten einer klaren und dem Tierschutzaspekt verpflichteten Regelung aufzuheben.

§ 13 Zulässige Angelgeräte und -methoden

Schon im bisherigen Recht sind die beim patentpflichtigen Fischfang erlaubten Angel-Gerätschaften geregelt. An den Seen sind pro PatentinhaberIn oder PatentinhaberIn zwei Gerätschaften gleichzeitig einsetzbar. In der bisherigen Formulierung war allerdings die Kombinationsfähigkeit unterschiedlicher Gerätschaften unnötigerweise eingeschränkt. Dies führte zu Unsicherheiten und Unklarheiten. Die neue Formulierung bezeichnet die zulässigen Gerätschaften und -methoden der Angelfischerei abschliessend. An den Seen wird der Einsatz von maximal zwei der beschriebenen Gerätschaften in freier Kombination erlaubt. In Fliessgewässern darf nur ein Gerät eingesetzt werden.

Abs. 1: Die erlaubten Angelmethoden sowie die spezifizierten Gerätschaften sind abschliessend aufgezählt und umschrieben.

Abs. 1 Bst. d): Da die unbeaufsichtigte Setzschnur unter dem Tierschutzaspekt als Fangmethode nicht mehr zu rechtfertigen ist (vgl. § 16), soll diese Angelgerätschaft in Bst. d ersatzlos gestrichen werden.

Abs. 1 Bst. f): Die Juckerfischerei (Pilkfischerei) wird gegenüber den Fischereimethoden unter Bst. c deshalb separat aufgeführt, weil im Unterschied zur Spinnfischerei der Köder nicht mehr oder weniger horizontal, sondern vertikal geführt wird.

Abs. 3: Neben dem Feumer müssen die in der Praxis weit verbreiteten und völlig akzeptierten elektronischen Fischortungsgeräte (Fischfinder, Echolotgeräte) als Hilfsgerätschaften legitimiert werden.

Abs. 4: Neu wird explizit formuliert, dass an Seen pro Angelfischerin oder Angelfischer mit Patent je maximal zwei der in Abs. 1 der Verordnung genannten Gerätschaften gleichzeitig zum Einsatz gebracht werden dürfen. An Fliessgewässern ist maximal eine Gerätschaft gleichzeitig einsetzbar.

Abs. 5: Neu wird für alle Gerätschaften nach Abs. 1 definiert, dass natürliche oder künstliche Köder verwendet werden dürfen, mit Ausnahme der lebenden Köderfische (vgl. § 12a).

§ 14 Fang von Köderfischen

Zur Verdeutlichung des Regelinhaltendes wird die Überschrift geändert.

Auch wenn die Verwendung *lebender* Köderfische verboten ist (vgl. § 12a), so werden weiterhin Köderfische für die Fischerei benutzt. Diese werden frisch getötet an entsprechende Fangeinrichtungen (System) montiert. Der Fang von Köderfischen ist insofern weiterhin erlaubt und möglich. Zu unterscheiden sind aber der Fang für den Eigenbedarf und der Fang für den Wiederverkauf.

Abs. 1: Die Köderreuse wird in der Praxis kaum eingesetzt, könnte aber aufgrund fehlender Gerätespezifikation praktisch die Dimension einer Bäre (Reuse; Gerätschaft der Netzfischerei) annehmen. Ohne Nachteil für die Angelfischerinnen und Angelfischer, aber zugunsten einer verbesserten Rechtssicherheit ist die Fanggerätschaft Köderreuse zu streichen.

Abs. 2 und 3: Heute werden bei günstigen Verhältnissen Tausende von Köderfischen für den kommerziellen Handel gefangen, weil an den Zuger Seen keine Fangbeschränkungen verfügt sind. Dieser Missstand wird mit dem neuen Absatz korrigiert. Für die Bewahrung des Genpools der lokal vorkommenden Arten und Rassen ist es indessen wichtig, dass die lokal vorkommenden und vor Ort gefangenen Arten und Rassen als Köderfische eingesetzt werden. Entsprechend sollen die in den Fischereigeschäften verkauften Köderfische auch vor Ort gewonnen werden können. Daher soll der Fang für den Wiederverkauf durch die hiesigen Fischereiartikelläden im Rahmen von Bewilligungen erlaubt werden. Es handelt sich dabei um eine Bewilligung für Sonderfänge, die sich auf § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Fischerei stützt.

§ 16 Tierschutz

Abs. 1: Bisher war die Setzschnur als Angelgerätschaft von der permanenten Beaufsichtigungspflicht ausgenommen. Diese aus Tierschutz-Sicht problematische Ausnahme bei der Beaufsichtigung soll entfallen.

§ 18 Patente für die Angelfischerei

Abs. 1 Bst. a und b: Die qualitative und quantitative Beschreibung der Gerätschaften und Methoden, die beim patentpflichtigen Fischfang erlaubt sind, ist neu abschliessend in § 13 der Verordnung geregelt.

Abs. 1 Bst. c: Die heutige Regelung, wonach der Jugendlichen-Status beim Patentbezug bis 18-jährig gilt, ist überholt. Im Vergleich mit anderen Kantonen und Patentausgabestellen wird der Status Jugendliche grossmehrheitlich mit bis zu 16 Jahren angewendet.

Abs. 3: Obwohl die geltende Verordnung die Finanzverwaltung als Patentausgabestelle vorsieht, ist dies seit Jahren nicht mehr der Fall. Die Bestimmung muss deshalb korrigiert und aktualisiert werden. Die Bestellung von Fischereipatenten ist heute wochentags telefonisch, per Mail-Mitteilung oder im Ausnahmefall im Direktkontakt beim Amt für Fischerei und Jagd möglich. Die Zustellung der Unterlagen erfolgt per Post (kein Schalterdienst, keine Schalterausgabe). Tageskarten können täglich am Polizeiposten am Kolinplatz in der Stadt Zug gelöst werden. Es ist absehbar, dass neue Formen des Patentbezuges (via Internet) dazukommen werden oder organisatorische Anpassungen immer wieder zu Änderungen der Bezugsorte und -wege führen können. Insofern soll Absatz 3 nur die Zuständigkeit zur Organisation der Patentausgabe regeln, ansonsten aber Freiheitsgrade belassen.

§ 20 Gebühren

Abs. 1 Bst. a bis c: Im Vergleich mit anderen Seen sind die Fischereipatente am Zugersee sehr günstig. Auch liegt das Kosten-Nutzen-Verhältnis in einer günstigen Relation. 2006 fing jede patentnehmende Person im Mittel 9,9 kg Fische, wobei es sich ausschliesslich um die stark nachgefragten Arten handelt. Selbst bei einem bescheidenen Wertansatz (Verwertung ganz; Mischpreis) von Fr. 15.– pro Kilogramm, darf der Patentpreis als längst amortisiert betrachtet werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Angelfischerinnen und Angelfischer (im Vergleich zu Jägerinnen und Jägern) keine Hegeleistungen erbringen und keine Hegebeiträge zahlen müssen, sind mit dem Patent – ausgenommen die Statistikpflicht – nur Berechtigungen verbunden. Wichtig erscheint auch, dass die Hobby-Fischerei einen ideellen Wert darstellt, Freizeitvergnügen und Entspannung bietet und die Kosten

gegenüber anderen Erholungsnutzungen durchaus gering sind. In Abwägung dieser und weiterer Aspekte muss ein markantes Potenzial für Gebührenerhöhungen anerkannt werden. Der Regierungsrat hat deshalb am 18. Dezember 2006 beschlossen, im Rahmen der Staatsaufgabenreform die Fischereigebühren massvoll und marktgerecht anzupassen.

Abs. 1 Bst. d und e: Im Verhältnis zum Bootpatent ist die Gebühr für das Berufsfischerpatent heute eher tief. Es ist für den Standort Zug durchaus wichtig, eine Berufsfischerei zu haben (Gastronomie, Handel und Gewerbe, lokale Tradition, nachhaltige Ressourcennutzung etc.). Entsprechend liegt in der Berufsfischerei auch ein gesamtgesellschaftlicher Nutzen. Die separate Gebühr für eine Hilfsperson wird aufgehoben und das Berufsfischerpatent neu inklusive ein Hilfspersonenpatent erteilt.

§ 21a Sachkunde-Nachweis

Nach dem Willen der Fischereikommission und des Amtes für Fischerei und Jagd sollen für den Patentbezug im Kanton Zug nur Sachkunde-Nachweise anerkannt werden, die aufgrund einer Prüfung erstanden wurden (vgl. dazu § 4a). Diese Grundsatzposition basiert auf dem Gedanken, dass ein Sachkunde-Nachweis grundsätzlich nur an Personen abgegeben werden sollte, die sich auch über minimale Sachkundigkeit ausweisen kann; mit dem einmaligen Patenterwerb ist diese Kundigkeit nicht gegeben. Während einer Übergangsfrist bis Ende 2010 (Fischereijahr 2011) werden aber auch aufgrund eines bisher bezogenen Patents erteilte Sachkunde-Nachweise für die Abgabe einer Fangberechtigung akzeptiert. Personen ohne jede Ausbildung können sich somit im Verlauf des Kalenderjahres 2008 das Ausstellen eines Sachkunde-Nachweises noch durch den Kauf eines Patentes sichern. Auf dem Sachkunde-Nachweis wird allerdings vermerkt werden, aufgrund welcher Kompetenz (Ausbildung, Ausbildung mit Prüfung, vormals bezogenes Patent, Berufsausbildung usw.) der Ausweis ausgestellt worden ist. Während der Übergangsfrist von § 21a haben alle Interessentinnen und Interessenten die Möglichkeit, eine anerkannte Ausbildung mit Prüfung zu erlangen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Gebührenanpassungen lassen eine Ertragssteigerung bei den Fischereipatenteinnahmen von maximal 45 % oder Fr. 35'000.- gegenüber heute erwarten, sofern kein Nachfragerückgang eintritt. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen per 1. Januar 2009 werden sich die Ertragssteigerungen aber erst im Rechnungsjahr 2010 vollumfänglich auswirken. Da das Fischereijahr 2009 bereits im November 2008 beginnt und die Mehrzahl der Patente vor dem Jahreswechsel gelöst werden, ist 2009 lediglich mit rund Fr. 15'000.- mehr Gebührenertrag zu rechnen.

A)	Investitionsrechnung	2008	2009	2010	2011
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	• bereits geplante Ausgaben				
	• bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	• effektive Ausgaben				
	• effektive Einnahmen				

B)	Laufende Rechnung	2008	2009	2010	2011
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	• bereits geplanter Aufwand				
	• bereits geplanter Ertrag		75'000	75'000	75'000
4.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	• effektiver Aufwand				
	• effektiver Ertrag		90'000	110'000	110'000